

Abwendungsvereinbarung

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarungen an.

Diese setzen sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung sowie einer Umstellung auf Vorauszahlung.

Herr/Frau/Divers

Vor- & Nachname: _____ E-Mail: _____

geboren am: _____ Telefon: _____

wohnhafte: _____

- Schuldner - erkennt an,

der Städtischen Werke Aktiengesellschaft - Gläubiger- für Energielieferungen einen Betrag

in Höhe von: _____

für Kundennummer: _____

der Abnahmestelle: _____

zu **schulden**.

Der Schuldner verpflichtet sich, bis zum kompletten Ausgleich der oben genannten Forderung, diese in folgenden Raten zurückzuzahlen:

Anzahl	fällig am	Betrag
<u>1.</u> Rate	_____	Euro
<u>2.</u> Rate	_____	Euro
<u>3.</u> Rate	_____	Euro
<u>4.</u> Rate	_____	Euro
<u>5.</u> Rate	_____	Euro
<u>6.</u> Rate	_____	Euro

Gesamtbetrag: _____ Euro

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine Abwendungsvereinbarung, aufgrund der Verpflichtung des Gläubigers zur Erstellung einer jährlichen Verbrauchsabrechnung, nur bis zu dem Datum der Abrechnung geschlossen werden kann. Ein länger gewählter Zeitraum kann daher nicht angeboten werden.

Diese Vereinbarung ist für den Schuldner kostenfrei. Die Teilbeträge müssen innerhalb 5 Werktagen nach Fälligkeit in den Besitz des Gläubigers gelangen. Geschieht dies nicht, wird diese Abwendungsvereinbarung hinfällig und die gesamte Restforderung ist zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem werden wir Ihnen umgehend die Lieferungsunterbrechung ankündigen. Des Weiteren wird keine weitere Abwendungsvereinbarung seitens der Gläubigerin angeboten, sollte der Schuldner zuvor eine solche nicht erfüllt haben.

Zukünftig anfallende Abschläge sowie weitere offene Forderungen sind in dieser Vereinbarung nicht enthalten und müssen bei Fälligkeit entsprechend gezahlt werden.

Für diese Abwendungsvereinbarung erhält der Schuldner keine gesonderte Zahlungsaufforderung. Die Annahme dieses Angebotes durch die Gläubigerin wird dem Schuldner für den vereinbarten Zeitraum einmalig schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag einer Abwendungsvereinbarung durch den Schuldner kann nach Eingang und Prüfung seitens der Gläubigerin, aufgrund wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit, abgelehnt werden.

Vorauszahlung:

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV vorzubeugen, kann gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches vereinbart werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, zur Absicherung des zukünftigen Energieverbrauches, bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen. Sollte die Städtische Werke AG davon Gebrauch machen, erhält der Schuldner im Zuge der Abwendungsvereinbarung über die zukünftigen Zahlungen (bisherigen Abschlagszahlungen) eine separate Mitteilung auf Vorauszahlungsbasis.

Alternativ ist statt der Umstellung auf Vorauszahlung, die Nutzung eines Prepaid-Zählers möglich. Sollte Sie dies bevorzugen, kontaktieren Sie uns bitte umgehend.

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Städtische Werke AG, Königstor 3-13, 34112 Kassel, Tel: 0561-782 3030; Email: Mahnwesen@sw-kassel.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Bitte bedenken Sie, dass im Fall eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Datum

Unterschrift des Schuldners